

Rechtssache C-103/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2024

Antragsteller:

X.Y.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag des Verteidigers eines Richters am Sąd Rejonowy (Rayongericht, Polen) auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen), der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in einer Disziplinarsache gegen den Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vereinbarkeit des Verfahrens zur Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Richters, wie es im nationalen Recht geregelt ist, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fragen gemäß Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

I. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 [Abs. 1 und 2] der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,

1) dass das nationale Oberste Gericht im Rahmen eines besonderen auf Antrag einer Partei hin eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in einer Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der im Wege einer Verlosung unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgewählte Spruchkörper auch ein „zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist;

2) dass, falls der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht auf den Einwand gestützt wurde, dieser Richter sei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt worden, dem [mit diesem Antrag befassten] Spruchkörper, der aus fünf Richtern besteht, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurden, keine Richter am Obersten Gericht angehören dürfen, die in dem gleichen fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, da ein solcher Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht als ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann[?]

- Falls die Frage in Nr. I Unternr. 2 bejaht wird:

II. Wirkt es sich auf die Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers – im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht – im Kontext von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus, wenn von den fünf Richtern, die dem Spruchkörper angehören, nur zwei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, d. h., kann in diesem Fall das Verfahren dennoch fortgesetzt und eine Entscheidung erlassen werden, da doch die Mehrheit der Mitglieder des ausgewählten Spruchkörpers in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurde?

- Falls die Frage in Nr. II dahin beantwortet wird, dass, wenn dem Spruchkörper, der nach nationalem Recht mit fünf Richtern zu besetzen ist, zwei oder zumindest ein Richter am Obersten Gericht angehört, der fehlerhaft ernannt wurde, ein solches Gericht kein Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist, sofern das Ernennungsverfahren als grob fehlerhaft einzustufen ist:

III. Ist es zur Gewährleistung des Rechts der Parteien auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zulässig, dass über den Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht (dem eine

Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde) der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, dessen Ernennung zum Richter am Obersten Gericht keine Zweifel weckt, indem er diesen Antrag als einen Antrag auf Ausschluss eines Richters am Obersten Gericht nach den allgemeinen Regelungen behandelt?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Europäische Union, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 267

Charta der Grundrechte, Art. 47 Abs. 1 und 2

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 19. November 2019, A.K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, im Folgenden: Urteil A.K.)

Urteil vom 29. März 2022, Getin Noble Bank (C-132/20, EU:C:2022:235)

Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015)

Urteil vom 1. Juli 2008, Chronopost und La Poste/UFEX u. a. (C-341/06 P und C-342/06 P, EU:C:2008:375)

Urteil vom 24. Juni 2019, Popławski (C-573/17, EU:C:2019:530)

Urteil vom 29. Juli 2019, Torubarov (C-556/17, EU:C:2019:626)

Urteil vom 22. Mai 2003, Connect Austria (C-462/99, EU:C:2003:297)

Urteil vom 2. Juni 2005, Koppenssteiner (C-15/04, EU:C:2005:345)

Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798)

Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015)

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 22. Juli 2021, Reczkowicz/Polen (Beschwerde Nr. 43447/19)

Urteil vom 3. Februar 2022, Advance Pharma sp. z o.o./Polen (Beschwerde Nr. 1469/20)

Urteil vom 1. Dezember 2020, Ástráðsson/Island (Beschwerde Nr. 26374/18)

Urteil vom 21. Juni 2011, Fruni/Slowakei (Beschwerde Nr. 8014/07)

Urteil vom 6. November 2018, Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal (Beschwerden Nrn. 55391/13, 57728/13 und 74041/13)

Urteil vom 7. Mai 2021, Xero Flor sp. z o.o./Polen (Beschwerde Nr. 4907/18)

Urteil vom 8. November 2021, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen (Beschwerden Nrn. 49868/19 und 57511/19)

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Republik Polen (Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej), Art. 45 Abs. 1

Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym), Art. 10 § 1, Art. 29 §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 17, 18, 21, 24, Art. 22a § 1, Art. 26 §§ 2, 3, 4, Art. 73 § 1

Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 27. Juli 2001 (Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych), Art. 128

Strafprozessordnung vom 6. Juni 1997 (Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. Kodeks postępowania karnego), Art. 30 §§ 1 und 2, Art. 41 § 1, Art. 42 § 1, Art. 534 §§ 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit dem am 15. Juli 2022 in Kraft getretenen Gesetz vom 9. Juni 2022 wurde das Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym, im Folgenden: Gesetz über das Oberste Gericht) zum wiederholten Mal geändert. Der betroffenen Partei sowie dem Beteiligten eines Verfahrens vor dem Obersten Gericht wurde darin die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag zu stellen, die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen bestimmten Richter, der dem betreffenden Spruchkörper zugewiesen wurde, zu überprüfen, wobei Art. 29 § 4 des Gesetzes über das Oberste Gericht bestimmt, dass die Umstände der Ernennung eines Richters am Obersten Gericht für sich genommen nicht genügen,

um eine Entscheidung, die unter Beteiligung dieses Richters erlassen wurde, anzufechten oder seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit anzuzweifeln. Art. 29 § 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht bestimmt, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht unter Berücksichtigung der Umstände seiner Ernennung und seines Verhaltens nach der Ernennung auf Antrag eines Berechtigten (d. h. einer Partei oder eines Beteiligten des Verfahrens vor dem Obersten Gericht) zulässig ist, wenn diese nach dem betreffenden Sachverhalt einen Verstoß gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit begründen können, der sich auf den Ausgang des Rechtsstreits unter Berücksichtigung der Umstände, die den Berechtigten betreffen, und der Natur des Rechtsstreits auswirkt. Das Oberste Gericht entscheidet über den Antrag in nicht öffentlicher Sitzung in einer Besetzung mit fünf Richtern, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost werden, nach Anhörung des Richters, den der Antrag betrifft, es sei denn, die Anhörung ist unmöglich oder erheblich erschwert. Gibt das Oberste Gericht dem Antrag statt, schließt es den betreffenden Richter von der Befassung mit dem Rechtsstreit aus. Der Ausschluss eines Richters von einer bestimmten Rechtssache begründet nicht den Ausschluss dieses Richters von anderen Rechtssachen, mit denen er befasst ist. Gegen den auf den Antrag hin ergangenen Beschluss kann Beschwerde beim Obersten Gericht in der Besetzung mit sieben Richtern eingelegt werden, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost werden.

- 2 Der Verteidiger des Richters am Sąd Rejonowy w P. (Rayongericht P.) X.Y. hat im Rahmen des Disziplinarverfahrens, das durch den Zastępca Rzecznika Dyscyplinarnego przy Sądzie Okręgowym w P. (Vertreter des Disziplinarbeauftragten am Regionalgericht P.) mit Beschluss vom 12. August 2020 eingeleitet wurde und vor dem Sąd Najwyższy Izba Odpowiedzialności Zawodowej (Kammer für dienstrechtliche Verantwortung des Obersten Gericht) betrieben wird, beantragt, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 29 § 5 des Gesetzes über das Oberste Gericht festzustellen, zu überprüfen, ob u. a. der Richter am Obersten Gericht K.B. die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllt, und ihn von der Befassung mit der den Richter X.Y. betreffenden Disziplinarsache auszuschließen.
- 3 Der Antrag ist dahin begründet worden, dass der Richter am Obersten Gericht K.B. zum Richter am Obersten Gericht durch die Entscheidung des Prezydent RP (Präsident der Republik Polen) vom 23. Mai 2022 ernannt worden sei, der ein im Wege einer Entschließung gestellter Ernennungsantrag der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat), die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze vom 8. Dezember 2017 (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw, im Folgenden: Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2018) errichtet worden sei, zugrunde gelegen habe, woraufhin er durch die Entscheidung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. September 2022 der Kammer für dienstrechtliche Verantwortung des Obersten Gerichts als Richter zugeteilt worden sei. Die Fehlerhaftigkeit der

Besetzung des Landesjustizrats, die sich auf die Ordnungsgemäßheit des Ernennungsverfahrens der Richter auswirke, sei durch eine Reihe von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Obersten Gerichts bestätigt worden.

- 4 Dem mit fünf Richtern besetzten Spruchkörper, der die sogenannte Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durchzuführen hat, wurden u. a. die Richter C.W. und B.Z. zugelost, die zu Richtern am Obersten Gericht ebenfalls auf Antrag des gemäß den Bestimmungen des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017 errichteten Landesjustizrats ernannt worden waren.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 5 Diese Rechtssache unterscheidet sich dadurch von den Rechtssachen I ZB 73/22 (C-96/24) und I ZB 81/23 (C-112/24), dass kein Antrag auf Ausschluss der Richter C.W. und B.Z. gestellt wurde, weil in den dortigen Verfahren diese Anträge zurückgewiesen worden waren, und zwar durch fehlerhaft ernannte Richter, die vom Landesjustizrat vorgeschlagen worden waren, der durch die Bestimmungen des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember 2017 errichtet worden war. Daher erscheint es sinnlos, ein Verfahren auf Ausschluss der fehlerhaft ernannten Richter einzuleiten.
- 6 Ansonsten stimmt die Begründung des Ersuchens im wesentlichen Teil mit der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-96/24 überein und ähnelt ihr im übrigen Teil.